

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
42	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	63
43	Bekanntmachung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses zur Kreistags- und Landratswahl 2025 und deren Stellvertreter/innen	63
44	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	64
45	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	66
46	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	68
47	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	70
48	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	71
49	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	72
50	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	73
51	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	74

52	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	75
53	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	76
54	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	78
55	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	79
56	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	80
57	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	81
58	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	82
59	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	83
60	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	84

42 BEKANNTMACHUNG DER SITZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG

Am Freitag, dem 28. Februar 2025 findet um 12:00 Uhr eine Sitzung des Kreis-wahlausschusses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Kreishaus Meschede, 59872 Meschede, Steinstraße 27, Sitzungssaal F1 „Sauerland“ statt.

Einzigiger Tagesordnungspunkt:

Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Bundestagswahlkreis 146 Hochsauerlandkreis

Die Sitzung ist öffentlich.

Meschede, 12.02.2025

Der Landrat als Kreiswahlleiter

gez.

Dr. Schneider

43 BEKANNTMACHUNG DER BEISITZER/INNEN DES WAHLAUSSCHUSSES ZUR KREISTAGS- UND LANDRATSWAHL 2025 UND DEREN STELLVERTRETER/INNEN

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen gewählt.

Nach Umbesetzung durch Beschluss des Kreistags vom 13. Dezember 2024 gehören dem Wahlausschuss neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem folgende Personen an:

Beisitzer/in

Marcel Tillmann, Meschede
Friedrich Nies, Arnsberg
Eberhard Fisch, Brilon
Martin Bracht, Bestwig
Hiltrud Schmidt, Olsberg
Bernd Lingemann, Bestwig
Peter Newiger, Olsberg
Antonius Vollmer, Meschede
Friedhelm Walter, Arnsberg
Reinhard Loos, Brilon

Stellvertreter/in

Werner Wolff, Meschede
Marie-Theres Schennen, Arnsberg
Michael Hilkenbach, Brilon
Frank Schauerte, Schmallerberg
Manuela Köhne, Marsberg
Hans Walter Schneider, Winterberg
Rosemarie Lipke, Meschede
Christian Böttcher, Marsberg
Gert Virnich, Meschede
Joachim Blei, Sundern

Die Namen werden gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 12.02.2025

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter

gez.

Dr. Schneider

Landrat

44 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Juwi GmbH, v. d. GF Herrn Christian Arnold
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW**

im Stadtgebiet Olsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Juwi GmbH, v. d. GF Herrn Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf ihren Antrag vom 23.08.2023 die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW in der Gemarkung Antfeld, Flur 1, Flurstücke 109, 105, 72, 34, 99, 106, 52, 51, 45 am 05.02.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 01	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	109
WEA 02	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	109
WEA 03	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	105
WEA 04	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	13, 64 und 72
WEA 05	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	34,74 und 115
WEA 06	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	99
WEA 07	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	106
WEA 08	Vestas V162-6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	52

WEA 09	Vestas V162- 6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	51
WEA 10	Vestas V162- 6.2	81948 25.1	6.200	169	162	250	Antfeld	1	45

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung gem. §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gem. § 14 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Geologie, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) vom Tage nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **13.02.2025** bis zum **26.02.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40448-2023-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

45 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.12.2024 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8195042.1	Giershagen	8	120, 119, 52/1, 94 und 59
WEA 2	8195042.2	Giershagen	6	21 und 20/1
WEA 4	8195042.3	Giershagen	6	97/1, 114, 172, 133/94 und 132/94
WEA 5	8195042.4	Giershagen	6	149/11, 148/11, 147/11, 146/11, 39, 40, 38, 85 und 100/41
WEA 6	8195042.5	Giershagen	8	151, 149, 97, 150, 152, 65 und 96
			7	14/1, 15 und 17/1
WEA 7	8195042.6	Giershagen	7	111/3, 1/3, ½ und 126

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **19.02.2025** bis **18.03.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> aus.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag gem. § 16b BImSchG	Formulare, Projektkurzbeschreibung, Antrag auf freiwillige UVP, Anschreiben
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Bauvorlageberechtigung
3	Kosten	Herstellerekosten
4	Standort und Umgebung	Lagepläne, Amtliche Lagepläne, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, Übersichten Altanlage

5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Technische Datenblätter, Technische Beschreibung Turm, Technisches Datenblatt Turm, Übersichtszeichnung, Technisches Datenblatt Gondelabmessungen, Technisches Datenblatt Gewichte Gondel, Technische Beschreibung Gondelschnitt, Überblick Kontrollsystem Enercon, Technische Beschreibung Netzanschlussvariante, Technische Beschreibung Anhalten der WEA, TB Eigenbedarf, TV Farbgebung, Aufstieghilfe, Enercon Scada Edge System, Musterkonformitätserklärung
6	Wassergefährdende Stoffe	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe, Wassergefährdende Stoffe rev002_ger., Hinweis Verwendung von Ersatzbaustoffen
7	Abfälle	Technisches Datenblatt Abfallmengen, Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Erklärung Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	TB Verminderung von Emissionen, TB Schallreduzierung, Schalltechnischer Bericht, TB Schattenabschaltung, Schattenwurfbericht, Schattenwurfbericht Anhang
10	Anlagensicherheit	TB Anlagensicherheit, TB Enercon Eisansatzerkennung, Eisansatzerkennung_Kennlinienverfahren, TB Blitzschutz, Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, TB Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Notstromversorgung der Befuerung, Konformitätsbescheinigung, Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen, Wartungsplan
11	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz Aufbau, TB Einrichtungen zum Arbeits- Personen und Brandschutz, Technische Beschreibung Flucht und Rettungswege
12	Brandschutz	Technische Beschreibung Brandschutz, BSK NRW
13	Störfallverordnung	AU Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbau-Verpflichtungserklärung, Rückbaukostenschätzung, Maßnahmen Betriebseinstellung
15	Sonstiges	Gutachten zur Standorteignung, Gutachten Avifauna, Karten zum Gutachten Avifauna, LBP, Karten zum LBP, Fachbeitrag Natura 2000, ASP, Karten zur ASP, Hydrogeologische Bewertung, Hydrogeologisches Gutachten, UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **19.02.2025** bis **22.04.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 08.05.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40702-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

46 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz mit Sitz in 34431 Marsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.12.2024 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 03	8195043.1	Giershagen	6	152/17, 57, 56, 168/55, 18, 168/55 unf 170/55

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll baldmöglichst in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **19.02.2025** bis **18.03.2025** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> aus.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag gem. § 16b BImSchG	Formulare, Projektkurzbeschreibung, Antrag auf freiwillige UVP, Anschreiben
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Bauvorlageberechtigung
3	Kosten	Herstellerekosten
4	Standort und Umgebung	Lagepläne, Amtliche Lagepläne, Abstandsflächenberechnung, Daten für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen, Übersichten Altanlage
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Technische Datenblätter, Technische Beschreibung Turm, Technisches Datenblatt Turm, Übersichtszeichnung, Technisches Datenblatt Gondelabmessungen, Technisches Datenblatt Gewichte Gondel, Technische Beschreibung Gondelschnitt, Überblick Kontrollsystem Enercon, Technische Beschreibung Netzanschlussvariante, Technische Beschreibung Anhalten der WEA, TB Eigenbedarf, TV Farbgebung, Aufstiegshilfe, Enercon Scada Edge System, Musterkonformitätserklärung
6	Wassergefährdende Stoffe	Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe, Wassergefährdende Stoffe rev002_ger., Hinweis Verwendung von Ersatzbaustoffen
7	Abfälle	Technisches Datenblatt Abfallmengen, Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Erklärung Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	TB Verminderung von Emissionen, TB Schallreduzierung, Schalltechnischer Bericht, TB Schattenabschaltung, Schattenwurfbericht, Schattenwurfbericht Anhang
10	Anlagensicherheit	TB Anlagensicherheit, TB Enercon Eisansatzerkennung, Eisansatzerkennung, Eisansatzerkennung_Kennlinienverfahren, TB Blitzschutz, Technische Beschreibung bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, TB Befeuereung und farbliche Kennzeichnung, Notstromversorgung der Befeuereung, Konformitätsbescheinigung, Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen, Wartungsplan
11	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz Aufbau, TB Einrichtungen zum Arbeits- Personen und Brandschutz, Technische Beschreibung Flucht und Rettungswege
12	Brandschutz	Technische Beschreibung Brandschutz, BSK NRW
13	Störfallverordnung	AU Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbau-Verpflichtungserklärung, Rückbaukostenschätzung, Maßnahmen Betriebseinstellung
15	Sonstiges	Gutachten zur Standorteignung, Gutachten Avifauna, Karten zum Gutachten Avifauna, LBP, Karten zum LBP, Fachbeitrag Natura 2000, ASP, Karten zur ASP, Hydrogeologische Bewertung, UVP-Bericht

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **19.02.2025** bis **22.04.2025** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 08.05.2025
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40703-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

47 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der ABO Energy GmbH & Co. KGaA
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallerberg

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, v. d. Ahn & Bockholt Management GmbH, v. d. GF Dr. Jochen Ahn mit Sitz in 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 16.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 55 auf dem Flurstück 64, in der Flur 14 auf den Flurstücken 88 und 79 und in der Flur 48 auf dem Flurstück 101 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Darstellung Flächennutzungsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung), Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und des Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG genannten Vorhaben von 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40731-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

48 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 13.12.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Eisansatzerkennungssystems an fünf Windenergieanlagen in der Gemarkung Allendorf

in der Flur 1 auf den Flurstücken 23, 30, 26, 29, 89, 94, 126, 40, 41, 42, 93 und 95 und in der Flur 3 auf den Flurstücken 2, 1 und 158 und in der Gemarkung Amecke in der Flur 14 auf den Flurstücken 41, 83, 34, 38, 81, 23,24 und 79 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

An fünf Windenergieanlagen soll das Eisansatzerkennungssystem geändert werden. Dieses System schaltet die Windenergieanlagen bei Eisansatz auf den Rotoren ab und schaltet sie erst wieder ein, wenn es erkennt, dass kein Eis mehr auf den Rotoren vorhanden ist. Das System IDD.BLADE ist zertifiziert und kompatibel mit den genehmigten Nordex-WEA. Somit kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Eisabwurf durch die Rotoren der Anlagen kommt.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG nicht negativ beeinflusst.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40002-2025-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

49 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallebenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 26.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 01) vom Typ Nordex N175/6.X in der Gemarkung Rarbach in der Flur 17 auf den Flurstücken 49, 46 und 47 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm mit insgesamt 5 Windenergieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40660-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

50 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallerberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 26.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 02) vom Typ Nordex N175/6.X in der Gemarkung Rarbach in der Flur 16 auf den Flurstücken 37, 35, 25 und 2 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm mit insgesamt 5 Windenergieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40661-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

51 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallerberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 26.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) vom Typ Nordex N175/6.X in der Gemarkung Rarbach in der Flur 16 auf den Flurstücken 27, 33, 25 und 24 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende

Wirkung), Darstellungen Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm mit insgesamt 5 Windenergieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsveroraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40662-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

52 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallebenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 26.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 04) vom Typ Nordex N175/6.X in der Gemarkung Rarbach in der Flur 16 auf den Flurstücken 18, 17, 23 und 9 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm mit insgesamt 5 Windenergieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40663-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG**

im Stadtgebiet Schmallerberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 26.11.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a

BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 05) vom Typ Nordex N175/6.X in der Gemarkung Rarbach in der Flur 15 auf den Flurstücken 72, 78, 69 und 65 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB, Feststellung gem. § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen Landschaftsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet) sowie gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung).

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm mit insgesamt 5 Windenergieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40665-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

54 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

im Stadtgebiet Sundern

Die Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG, v. d. Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH, v. d. GF Dr. Markus Hakes mit Sitz in 52070 Aachen, Krefelder Straße 203, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 27.11.2024 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs.7 BImSchG für den Typenwechsel von zwölf Windenergieanlagen auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 in der Gemarkung Stockum in der Flur 5 auf dem Flurstück 81, in der Flur 6 auf den Flurstücken 179, 8, 298, 265, 27, 282, 149, 150 und 261 und in der Gemarkung Hagen in der Flur 4 auf den Flurstücken 28 und 36 und in der Flur 5 auf den Flurstücken 45, 54, 3 und 8 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Änderung des Anlagentyps werden der Standort und die bereits genehmigten Anlagendimensionen (Nabenhöhe, Rotorblätter, etc.) nicht verändert. Es werden der Hauptumrichter, die Maschinenhausverkleidung, das Blattlager, die Rotorbremse und der Betriebsmodus geändert.

Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen nicht. Die Schalleistungspegel werden voraussichtlich laut der schalltechnischen Stellungnahme an allen für die WEA relevanten Immissionsorten, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. werden maximal um 1 dB(A) überschritten, was gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

Durch die Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 zum UVPG nicht negativ beeinflusst.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40652-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Schmallebenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 26 auf den Flurstücken 63, 26, 27 und 61 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40720-2024-04

56 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Schmallebenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 21 auf den Flurstücken 129, 55 und 36 und in der Flur 26 auf den Flurstücken 62 und 25 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Schlichting

57 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Schmallebenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 21 auf den Flurstücken 194, 38 und 101 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheides abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

58 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Schmallenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 62 auf den Flurstücken 12, 11, 9, 15 und 14 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40724-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

59 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Schmallenberg

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, v. d. RWE Renewables Europe & Australia GmbH, v. d. GF Dr. Mathias Leistenschneider mit Sitz in 30163 Hannover, Lister Straße 10, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 06.12.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Oberkirchen in der Flur 30 auf den Flurstücken 12, 10, 13, 34, 32, 87, 15, 14 und 16 und in der Gemarkung Fredeburg in der Flur 33 auf dem Flurstück 13 beantragt.

Der Vorbescheid wird für folgende Genehmigungsvoraussetzungen beantragt: Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB, Vereinbarkeit mit § 249 Abs. 10 BauGB (optisch bedrängende Wirkung), Darstellungen des Landschaftsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB, Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Landschaftsplans und im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist Teil einer Windfarm (mit insgesamt 5 geplanten Windenergieanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheides für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheides sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides, Vereinbarkeit mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, liegen unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 3 BNatSchG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40727-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting

60 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Loredana-Georgina Dumitru, geb. 06.10.1999, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Am Kleehagen 12, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges LIP CY641 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.LIP CY641).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 11.02.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.LIP CY641

Im Auftrag
gez.
Wahle